Ausführlicher Check Report

Ampelfarbe: Gelb

1. Gastronomiebetrieb: cafe

In einem Café müssen selbst kleine Beträge, wie der Verkauf von Kaffee, Tee oder Gebäck, lückenlos erfasst werden. Dazu ist ein elektronisches Kassensystem Pflicht, das den Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entspricht. Jedes Café ist außerdem verpflichtet, jedem Kunden einen Kassenbon auszuhändigen, egal ob die Bestellung klein oder groß ist (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).Ein kritischer Punkt für Cafés ist die Umsatzsteuer. Wenn ein Kunde seinen Kaffee mitnimmt, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Trinkt der Kunde seinen Kaffee im Café, fällt jedoch der volle Steuersatz von 19 % an. Diese Unterscheidung ist essenziell, da sie Auswirkungen auf die Steuerabrechnung hat (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html). Außerdem müssen Cafés darauf achten, ihre Verpackungskosten korrekt zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2024 gelten neue Anforderungen an die Angaben auf Kassenbons. So müssen beispielsweise Umweltkosten für Mehrweg- oder Einwegverpackungen ausgewiesen werden (https://www.hwk.de/neuepflichtangaben-fuer-kassenbonsab-2024/).

2. standort_zahl: 1

Papier

3. mitarbeiter_zahl: 3

sie haben zwischen 1 und 5 mitarbeiter